

Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 27 (S,E) US

Verpackungen für militärische Güter der Klasse 1

1. Abweichend von den Unterabschnitten 4.1.1.3 und 6.1.3.1 der Anlage A des ADR/RID

dürfen alle vor dem 31. Dezember 1996 für gefährliche Güter der Klasse 1 in die Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Verpackungen, die nicht bauartgeprüft, -zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind, für die Beförderung der darin originalverpackten und aus Originalverpackungen umgepackten oder aufgeteilten Güter der Klasse 1 der Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika genutzt werden, wenn eine durch das ADR vorgeschriebene, bauartgeprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackung nicht zur Verfügung steht.

2. Sonstige Vorschriften

- Die verwendeten Packmittel müssen einer Sichtprüfung zufolge der Bauart der Verpackung, mit der das Gefahrgut ursprünglich verpackt und zugeführt wurde, entsprechen (insbesondere gleiche Materialart und gleiche Wanddicke einschließlich gleicher Innen- und Zwischenverpackung) und als Packmittel für Güter der Klasse 1 in die Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt sein.
- Die Munitionsmenge pro Packmittel ist auf die Menge gemäß den Vorschriften der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika beschränkt.
- Kennzeichnung und Beschriftung ist gem. Unterabschnitt 5.2.1.5 der Anlage A des ADR/ RID anzupassen. Einzelheiten hierzu müssen in Vorschriften der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika geregelt sein.
- Die sonstigen Vorschriften für die Verpackung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff (Klasse 1) bleiben unberührt.

3. Angaben in den Begleitpapieren

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

"AG BMVg Nr. 27 (S,E) US"